



Mittwoch 19. März 2014, 19.30 Uhr
Schulhaus Ameise, Aula

Auftakt zur Gemeindeversammlung:

Informationsblock zu den Wahlen für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission mit Daniel Schwörer, Leiter der Stabsstelle Gemeinden bei der kantonalen Gemeindedirektion.

- Aufgaben der GRPK
- Konsequenzen, wenn die GRPK nicht besetzt werden kann
- Beantwortung von Fragen

Im Anschluss an den Informationsblock werden die Traktanden behandelt (ca. ab 20.00 Uhr)

Traktanden		Seite
01	Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2013	1
02	Beratung und Genehmigung des revidierten Feuerwehreglements Nr. 1.02.00	2
03	Beratung und Genehmigung der Mutation des Zonenplans Siedlung, Phase 2, Büttenfeld	4
04	Sondervorlage, Beratung und Genehmigung des Kredits in der Höhe von CHF 225'000.-- zur Sanierung der Wasserleitung und Beleuchtung Herrenburg Mitte	5
05	Sondervorlage, Beratung und Genehmigung des Kredits in der Höhe von CHF 270'000.-- zur Sanierung der Sauberwasserkanalisation Bahnhofstrasse	6
06	Sondervorlage, Beratung und Genehmigung des Kredits in der Höhe von CHF 260'000.-- zur Sanierung der Schmutzwasserkanalisation Steinjucharten	7
07	Verschiedenes	8
Anhang	Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2013	*

Detaillierte Unterlagen zu Traktanden 02 bis 06

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden 02 bis 06 können ab dem 3.03.2014 bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 3.03.2014 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter <http://www.duggingen.ch> (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar.

Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde wegen Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

Beschwerdefristen (§ 175, Abs.2 GemG)

Die Beschwerde gemäss § 172 Absatz 2 ist wie folgt einzureichen:

- wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes
- wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung
- wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann ausserdem innert 30 Tagen ab Beschlussfassung verlangen, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt wird (§ 49 GemG). Diese Bestimmung gilt für die Traktanden 2 bis 6.

* Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das Protokoll der Gemeindeversammlung nicht auf dem Internet abrufbar. Den Haushaltungen wird das Protokoll als Anhang der schriftlich versandten Einladung zugestellt. Weitere Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 3.03.2014 einsehen, per E-Mail (gemeinde@duggingen.ch) als PDF Dokument bestellen oder eine gedruckte Version gegen Gebühr beziehen.

Traktandum 01 Genehmigung des Protokolls der Versammlung vom 11. Dezember 2013

Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2013.

Traktandum 02 Beratung und Genehmigung des revidierten Feuerwehrreglements Nr. 1.02.00

Ausgangslage

Per 1.01.2014 tritt die neue Feuerwehrgesetzgebung in Kraft. Als letzter Entscheid des Regierungsrats, welcher für die Anpassung der kommunalen Erlasse relevant war, erfolgt die Genehmigung der Verordnung zum Gesetz über die Feuerwehr am 27.08.2013. Auf den gleichen Zeitpunkt wurde auch ein Musterreglement für die Gemeinden erarbeitet.

Am 18.09.2013 fand eine Informationsveranstaltung für die Gemeinden zu den wichtigsten Neuerungen statt. Die Gemeinde Duggingen wurde durch den Feuerwehrkommandanten vertreten. Der präsentierte Zeitplan war sehr ambitiös und sah vor, dass die Reglemente in den Gemeinden bereits im Dezember dem Souverän unterbreitet werden sollten. Darauf sollte im Frühjahr 2014 die Genehmigung des Regierungsrats erfolgen. Auf die Möglichkeit eines rückwirkenden Inkrafttretens wurde in diesem besonderen Fall ausdrücklich hingewiesen.

Die Feuerwehrkommission erarbeitete auf der Grundlage des Musterreglements des Kantons einen ersten Entwurf, wobei es primär darum ging, Regelungen aus dem bisherigen Reglement einzufügen, welche aus Sicht der Feuerwehr erhalten bleiben müssten. Ebenfalls sollten zusätzliche, nicht formulierte Regelungswünsche aufgeführt werden. Der erste Entwurf wurde am 30.10.2013 einer juristischen Fachperson zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Am 25.11.2013 lag das Ergebnis der juristischen Abklärungen vor. Der Entwurf wurde der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft zur rechtlichen Vorprüfung weitergeleitet. Die Vorprüfung hat ergeben, dass mit der Genehmigung des vorliegenden Reglementsentwurfs gerechnet werden kann.

Dem Gemeinderat wird der Entwurf des revidierten Feuerwehrreglements zur Beschlussfassung betreffend Inhalt und Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie Festlegung des Datums zur Vorlage an die Gemeindeversammlung unterbreitet.

Reglementsinhalt

Nachfolgend werden Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen mit den wichtigsten Neuerungen gegeben.

Auf die Erarbeitung einer synoptischen Darstellung des bisherigen und des neuen Reglements wurde, wie dies bei einer Totalrevision üblich ist, verzichtet. Die Unterschiede sind zu gross, als dass eine vergleichende Darstellung sinnvoll wäre.

Aus diesem Grund wird hauptsächlich auf diejenigen Punkte eingegangen, die im Musterreglement des Kantons nicht enthalten sind oder bei welchen ein grundsätzlicher Entscheid zu treffen ist.

§ 4 Feuerwehrkommission

Im Musterreglement wird die Feuerwehrkommission aufgeführt. In der Gemeinde Duggingen ist diese auch in der Gemeindeordnung vorgegeben und ein bewährtes und aus Sicht der Feuerwehr beizubehaltendes Instrument. Ein rechtlicher Konflikt entsteht aufgrund des in der Gemeindeordnung aufgeführten Bestandes der Feuerwehrkommission von neun Mitgliedern und des Umstands, dass diese noch als Kommission mit behördlichen Befugnissen bezeichnet wird.

Der Reglementsentwurf sieht nur noch fünf Mitglieder als Mindestbestand vor, mit der Möglichkeit, bei Bedarf den Bestand auf das Maximum von neun Mitgliedern zu erhöhen. Die Kommissionen mit behördlichen Befugnissen wurden mit der Revision des Gemeindegesetzes vom 22.09.2011 ersatzlos gestrichen. Formaljuristisch betrachtet, müsste die Gemeindeordnung gleichzeitig mit dem Feuerwehrreglement der Gemeindeversammlung vorgelegt und danach an der Urne bestätigt werden.

Die Gemeindeordnung ist ohnehin revisionsbedürftig. Eine gleichzeitige Vorlage mit dem Feuerwehrreglement ist bei einer umfassenden Überarbeitung jedoch wenig realistisch, zumal die Gemeindeordnung nach der Gemeindeversammlung auch noch an der Urne genehmigt werden muss. Es stellt sich die Frage, ob, von wem und aus welchem Grund eine Beschwerde zum Bestand der Feuerwehrkommission erhoben werden könnte. Die Eintretenswahrscheinlichkeit ist als sehr niedrig einzustufen. Somit ist es ökonomischer und aus rechtlicher Sicht auch vertretbar, die Revision der Gemeindeordnung umfassend vorzunehmen und später zur Abstimmung zu bringen.

Des Weiteren ist eine Geschäftsordnung für die Feuerwehrkommission vorgesehen, um darin den Rahmen für deren Tätigkeit festzulegen. Die Geschäftsordnung ist vom Gemeinderat zu erlassen. In der Praxis sollte der Vorschlag von der Kommission selber erarbeitet und dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet werden.

§ 9 Übungen, Ausbildungsdienste

Die Feuerwehr hat im Jahr 2012 organisatorische Weisungen erarbeitet, welche dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt worden sind, bislang jedoch im Reglement nicht erwähnt waren.

Die zustimmende Kenntnisnahme erfolgte, um die Unterstützung des Gemeinderats für die Handhabung des Dienst- und Ausbildungsbetriebs der Feuerwehr zu demonstrieren, da darin auch die Mindestzahl an zu absolvierenden Übungsstunden und diesbezügliche Auslegungen des Reglements festgehalten waren. Diese Bestimmungen finden sich nun in den Kommandoakten, welche vom Feuerwehrinspektorat erarbeitet wurden und im Gesetz als verbindlich erklärt wurden.

Die Weisungen sollen überarbeitet und beibehalten werden. Mit der Erwähnung im Reglement werden diese legitimiert.

§ 10 Sold, Funktionsvergütung

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Einheitlicher Übungssold anstelle des gradabhängigen Soldes
- Angepasste Pauschale
- Angepasste Besoldungsansätze
- Erste Einsatzstunde während den Nachtzeiten doppelt.
- Anpassung der Entschädigungen (Teuerungsindex)

Die Höhe der Entschädigungsansätze, welche im Anhang aufgeführt sind, sind mit denjenigen von Nachbargemeinden oder Gemeinden mit ähnlicher Einwohnerzahl durchaus vergleichbar. Sie wurden in Absprache mit der Feuerwehrkommission festgelegt.

Erwerbsausfall bei Selbständigerwerbenden

Es hat sich herausgestellt, dass die Hilfskasse der "Swissfire" eine entsprechende Versicherung anbietet und CHF 100.-- pro Tag bei Erwerbsausfall entrichtet. Zwei AdF sind bislang versichert und die Prämie beträgt CHF 12.50 pro Person und Jahr. Falls ein Härtefall eintritt, kann der Gemeinderat einen unpräjudiziellen Entscheid treffen um diesen zu mildern.

§ 11 Feuerwehropflichtersatzabgabe

Der Satz der Ersatzabgabe soll bei 7% und der Maximalbetrag bei CHF 500.-- beibehalten werden.

Neu ist, dass der prozentuale Ansatz im Reglement festgehalten werden soll und eine Anpassung jeweils eine Reglementsänderung zur Folge haben wird. Die reglementarische Festlegung geschieht auf eine Empfehlung der Stabsstelle Gemeinden bei der Finanz- und Kirchendirektion aufgrund rechtsstaatlicher Überlegungen.

§ 12 Befreiung von der Ersatzabgabe

Nach aktuellem Reglement sollen Mütter und Personen, die alleine oder hauptverantwortlich Kinder bis zum Erreichen des 12. Altersjahres betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt, von der Ersatzabgabe befreit werden.

Dies ist im neuen Reglement nicht mehr vorgesehen, und zwar einerseits weil der Begriff "hauptverantwortlich" in der Praxis zu Schwierigkeiten bei der Gleichbehandlung führen kann und andererseits weil dadurch Ungerechtigkeiten bei der effektiven Bezahlung der Ersatzabgabe entstehen können. Es ist zum Beispiel möglich, dass eine Mutter alleinerziehend ist, ihr Kind jedoch trotzdem bei einer Tagesmutter abgibt und zu einem hohen Prozentsatz mit einem hohen Einkommen berufstätig ist. Diese Mutter ist zurzeit von der Ersatzabgabe befreit.

In einer Familie, bei welcher der Ehemann während der ganzen Woche jeweils ortsabwesend und die Mutter im klassischen Familienmodell als Hausfrau tätig ist, sind, wie dies mit dem neuen Reglement ebenfalls sein wird, beide Elternteile ersatzpflichtig, da der Begriff "hauptverantwortlich" kaum gelten könnte.

§ 13 Ersatz der Einsatzkosten

In der bisherigen Gesetzgebung wurden die verrechenbaren Einsätze aufgezählt. Darauf wird künftig bewusst verzichtet und das Musterreglement sieht dies auch nicht mehr vor. Grundsätzlich ist alles verrechenbar, wenn ein Ereignis durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln verursacht wurde.

Zudem haben die Gemeinden die Möglichkeit, unechte Alarme aus Brandmeldeanlagen, sogenannte Fehl- oder Täuschungsalarne, zu verrechnen. Zu bestimmen ist, ob dies jeweils einmal im Jahr pro Anlage kostenlos ist oder ob jeder Einsatz verrechnet wird. Es gibt auch die Möglichkeit, einen oder mehrere Einsätze nach Inbetriebnahme einer Anlage nicht zu verrechnen, danach jedoch alle unechten Alarme, da diese häufig auch auf mangelnden Unterhalt zurück zu führen sind.

Die Feuerwehr empfiehlt, die bisherige Lösung mit einem kostenlosen Einsatz pro Anlage und Jahr beizubehalten.

Für die Verrechnungsansätze ist eine Verordnung zu erlassen, wobei eine bestehende Empfehlung des Feuerwehrinspektorates als Richtlinie dienen kann.

Die Verfügung für die Rückerstattung der Einsatzkosten wird an die Gemeindeverwaltung übertragen. Damit ist die Beschwerdeinstanz der Gemeinderat.

§ 16 Busse

Die maximale Bussenhöhe wurde auf CHF 5'000.-- angehoben, was dem derzeitigen Stand des Gemeindegesetzes entspricht.

Die Vorlage aus dem Musterreglement wurde mit der Möglichkeit ergänzt, auch ein Verstoß gegen die organisatorischen Weisungen zu ahnden, wobei der Verweis des Kommandanten schriftlich zu erfolgen hat.

§ 18 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten soll rückwirkend per 1.01.2014 erfolgen. Dies entspricht der Empfehlung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft. Von einer unterjährigen Inkraftsetzung wird abgeraten.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 3.03.2014 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 3.03.2014 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das revidierte Feuerwehrreglement Nr. 1.02.00 zu genehmigen.

Traktandum 03 Beratung und Genehmigung der Mutation des Zonenplans Siedlung, Phase 2, Büttenfeld

Ausgangslage

Die Zonenplanung Siedlung, Teil West (westlich der Birs), Erweiterung der Gewerbezone, wurde in der Gemeinde Duggingen im Jahr 2011 grösstenteils abgeschlossen und vom Regierungsrat genehmigt.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens wurde im Jahr 2010 ein Teil des Planungsgebiets "Büttenfeld" von der Planung ausgenommen, da einer der betroffenen Grundeigentümer mit dem Entwurf des Gemeinderats nicht einverstanden war. Das Ziel war es, eine Vorlage auszuarbeiten, welche eine optimierte gewerbliche Nutzung des Areals ermöglicht. Es wurde entschieden, um weitere Verzögerungen zu vermeiden, diesen vergleichsweise kleinen Abschnitt parallel, aber separat weiter zu bearbeiten. Beim fraglichen Gebiet handelt es sich zurzeit um Landwirtschaftszone.

In der Folge wurden weitere Abklärungen getroffen und folgende Konflikte mit der übergeordneten Planung festgestellt:

- Um das Pumpwerk der Gemeinde Grellingen, welches im fraglichen Gebiet auf Dugginger Boden steht, wurde ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt.
- Im kantonalen Richtplan sind im fraglichen Gebiet einerseits ein Wildtierkorridor und andererseits ein Siedlungstrenngürtel festgehalten.

Nach diversen Besprechungen und einem Augenschein mit dem zuständigen Regierungsrat stand bezüglich dieser Konflikte folgendes fest:

- Der bestehende Wald um das Pumpwerk Grellingen kann grundsätzlich verlegt respektive gerodet und im nördlichen Teil des fraglichen Gebiets neu angelegt werden, da sich der effektive Wildtierkorridor dort befindet und der Wald diesen somit aufwerten und verbessern würde.
- Die Einzonung kann, vorbehältlich der noch nicht im Detail überprüften Konformität mit dem kantonalen Richtplan, in einem reduzierten Mass vorgenommen werden.

Die folgenden Verhandlungen mit den Grundeigentümern scheiterten an deren Uneinigkeit betreffend die Übernahme der Planungskosten. Danach wurde das Geschäft sistiert bis im August 2013 von GR Hugo Bürki die Grundeigentümer zu einer Einigung motivieren konnte.

Stand heute

Aufgrund der Annahme des revidierten eidgenössischen Raumplanungs- und Baugesetzes soll die Planung zur regierungsrätlichen Genehmigung beantragt werden, bevor die Übergangsbestimmungen in Kraft treten.

Anlässlich einer weiteren Besprechung mit den Grundeigentümern haben diese dem Vorgehensvorschlag der Gemeinde und der Kostenbeteiligung zugestimmt.

Die Gemeinde beabsichtigt gemäss dem Vorschlag des Regierungsrats zu verfahren und die Planung aus folgenden Gründen entsprechend voranzutreiben:

- Die Gemeinde stellt sich auf den Standpunkt, dass es sich nicht um ein neues Planungsverfahren handelt, sondern um die Wiederaufnahme einer sistierten Planung. Das Amt für Raumplanung war darüber orientiert. Die Planung ist unter dem Aspekt des bestehenden Planungsrechts zu betrachten und daher vor Inkrafttreten der Übergangsbestimmungen abzuschliessen.

- Das Pumpwerk der Gemeinde Grellingen wird künftig nicht mehr benötigt, da die Nachbargemeinde durch die Gemeinde Duggingen versorgt werden wird. Die Konzession für das Pumpwerk wurde nicht erneuert.
- Die Gemeinde Duggingen benötigt für die Entwicklung weitere Gewerbezonon, welche nicht durch die bestehende Schutzzone Gillmatten in ihrer Nutzung eingeschränkt sind.
- Die betroffenen Grundeigentümer nutzen das Gebiet bereits seit Jahren gewerblich und deren wirtschaftliche Entwicklung will die Gemeinde fördern.
- Ein bestehender Nutzungskonflikt im Uferbereich würde hinfällig, da der betreffende Grundeigentümer seine Nutzung künftig verlegen könnte.

Waldverlegung

Das Waldrodungsgesuch ist durch die Gemeinde zu stellen und diese Kosten sind auf jeden Fall durch die Grundeigentümer zu tragen. Ob das Gesuch eventuell ebenfalls der Zustimmung des Bundesamtes für Wald bedarf, wird zurzeit noch abgeklärt.

Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung

Aufgrund eines Gesprächs von Anfang Januar mit der zuständigen Regierungsrätin geht der Gemeinderat davon aus, dass der zum Zeitpunkt der Drucklegung der Einladung zur Gemeindeversammlung noch ausstehende Vorprüfungsbericht grundsätzlich positiv ausfallen wird. Der Bericht wird noch vor dem 19.03.2014 erwartet, so dass der Souverän bei der Beratung des Geschäfts darüber orientiert werden kann.

Planungskosten

Die Kosten für die Gemeinde setzen sich hauptsächlich aus den Aufwendungen für den Gemeinderat zur politischen Steuerung des Geschäfts und dem Verwaltungsaufwand für Administration und Gemeindeversammlung zusammen. Diese sollten nicht weiterverrechnet werden, da die Gemeinde damit ihre Bereitschaft zur Wirtschaftsförderung manifestiert.

Die Übrigen Kosten in der Höhe von rund CHF 27'000.-- sind durch die Grundeigentümer zu tragen

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 3.03.2014 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 3.03.2014 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Mutation des Zonenplans Siedlung, Phase 2, Büttelfeld zu genehmigen.

Traktandum 04 Sondervorlage, Beratung und Genehmigung des Kredits in der Höhe von CHF 225'000.-- zur Sanierung der Wasserleitung und Beleuchtung Herrenburg Mitte

Ausgangslage

In der Strasse Herrenburg, Abschnitt „Oberes Ende Fussweg Brunngassacker bis Herrenburg 22“ verläuft eine Wasserleitung aus dem Jahr 1962. Diese Graugussleitung, mit einem Innendurchmesser von 150 mm, ist in einem schlechten Zustand und weist einige Brüche auf. Der schlechte Zustand ist auch im Werterhalt aufgezeigt. Die Wasserleitung muss somit ersetzt werden. Die Beleuchtung entspricht ebenfalls nicht den geltenden Vorschriften und Richtlinien.

Der Gemeinderat beauftragte die Firma Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, den Ersatz der Wasserleitung inklusive Beleuchtung zu projektieren.

Projekt

Wasserleitung

Auf der ganzen Strassenlänge wird eine neue Wasserleitung aus Polyethylen verlegt. Zusätzlich werden zwei Hydranten komplett ersetzt. Die gesamte Leitungslänge beträgt ca. 120 m. Sämtliche vorhandenen Hausanschlüsse werden im Bereich der neuen Strasse zu Lasten der Gemeinde bis zur Parzellengrenze neu angeschlossen. Gleichzeitig mit dem Ersatz der Hauptwasserleitung besteht für die Wasserbezügler die Möglichkeit auf eigene Kosten ihre Anschlussleitung auf dem Privatreal zu erneuern, soweit dies notwendig ist.

Mit der neuen Leitung kann die bestehende Verbindungsleitung im Privatreal teilweise aufgehoben werden. Die zu ersetzende Verbindungsleitung ist ebenfalls im Miteigentum des Wasserverbands Dorneckberg (WVD). Dem WVD werden die Baukosten gemäss geltendem Vertrag zu 29.5% in Rechnung gestellt, sofern nicht im laufenden Jahr ein neuer Vertrag zustande kommt. Die entsprechenden Verhandlungen sind Gegenstand eines separat laufenden Geschäfts.

Beleuchtung

Es wird eine neue Strassen-Beleuchtung mit vier Kandelabern des gleichen Typs, wie er für die Sanierung "Im Lettenhölzli" verwendet worden ist, erstellt.

Werkleitungen der Gemeinde: (Leerrohr, Steuerung WV sowie GGA)

Auf der ganzen Länge wird ein Leerrohr für die Gemeinde, ein neues Kabelschutzrohr für die Steuerung der Wasserversorgung

sowie für das Kabelfernsehen, mitverlegt.

Andere Werkleitungen

Die Werke haben einen gewissen Optimierungsbedarf. Die Rückmeldungen sind noch nicht alle erfolgt.

Strassenzustand

Im Rahmen der Projektbearbeitung ist ebenfalls untersucht worden, ob eine Gesamtsanierung der Strasse nach dem Ausbaustandard der Gemeinde ins Auge gefasst werden soll. Die zusätzlichen Kosten für die Strassensanierung inkl. teilweisem Ersatz vom Koffer, der Randabschlüsse, von Kanalisationsdeckeln würden ca. CHF 175'000.-- betragen.

Ein erneuter Augenschein vor Ort bestätigte, dass der bauliche Zustand der Strasse gut ist. Ein Ausbau zum jetzigen Zeitpunkt in Abweichung zum Werterhalt rechtfertigt sich nicht.

Kosten

Die Kostenzusammenstellung für den Kreditantrag erfolgt gemäss dem technischen Bericht des Ingenieurbüros Sutter.

Die Kosten (inkl. MwSt.) lassen sich wie folgt beziffern (Genauigkeit +/- 10 %):

Wasserleitung	CHF	150'000
Steuerkabel	CHF	15'000
Leerrohr	CHF	5'000
GGA	CHF	15'000
Beleuchtung	CHF	40'000
<u>Total</u>	<u>CHF</u>	<u>225'000</u>

Finanzierung

Die notwendigen Mittel sind im Investitions-Budget 2014 in den betreffenden Konten eingestellt worden.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 3.03.2014 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 3.03.2014 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Sondervorlage für einen Kredit in der Höhe von CHF 225'000.-- zur Sanierung der Wasserleitung und Beleuchtung Herrenburg Mitte zu genehmigen.

Traktandum 05 Sondervorlage, Beratung und Genehmigung des Kredits in der Höhe von CHF 270'000.-- zur Sanierung der Sauberwasserkanalisation Bahnhofstrasse

Ausgangslage

Das Werterhaltkonzept sieht aufgrund der Kanalfernsehaufnahmen im Rahmen des Generellen Entwässerungsplans (GEP) aus dem Jahre 2000 für die Jahre 2012 – 2014 mehrere Kanalsanierungsprojekte vor.

Bisher wurde ein Teil der notwendigen Mittel in den Budgets 2012 bis 2014 orientierungshalber eingesetzt sowie die Ingenieuraufträge vergeben und die Planungsarbeiten vorangetrieben. Aufgrund der Kostenvoranschläge zeigt sich, dass die budgetierten Mittel, welche für den Unterhalt der Kanalisation allgemein bereitgestellt wurden, keinesfalls für alle Projekte von 2012 bis 2014 reichen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat entschieden, sich auf die Projekte aus den Jahren 2012 und 2013 zu beschränken.

Für das Jahr 2012 waren Kanalsanierungsarbeiten in der Bahnhofstrasse (Regenwasserleitung) sowie im Gillmattenweg (Schmutzwasserleitung) vorgesehen. Die Sanierung der Schmutzwasserleitung im Gillmattenweg konnte per Ende 2013 abgeschlossen werden. Verschiedene Gründe verzögerten bisher die Ausführung der Arbeiten in der Bahnhofstrasse. Die Gründe für diese Verzögerung waren unter anderem andere Projekte, welche die geplanten Massnahmen unmittelbar beeinflussen wie das Ausbauprojekt Grellingerstrasse des kantonalen Tiefbauamts, die neue Gleisentwässerung der SBB und die generelle Überprüfung des GEP (Entwässerung Hofaggerbühne resp. Gebiet Grünzone beim Bahnhof).

Projekt

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen dem konventionellen offenen Grabenbau (Neubau offen) und den grabenlosen Verfahrenen. Beim grabenlosen Verfahren kommt meist das sogenannte Roboter- oder dann Reliningverfahren zum Einsatz. Beim Roboterverfahren wird der Kanal lokal saniert, aber der Kanal bleibt alt. Beim Reliningverfahren kommt ein neuer Kunststoffschlauch in das bestehende Rohr und wird ausgehärtet. Somit erhält man ein neues Rohr, welches auch die statische Funktion übernimmt. Diese Sanierung ist zwar teurer, hält aber für die nächsten 50 – 60 Jahre. Je nach Zustand des Rohres und des Alters entscheidet man sich für das Roboter- oder für das Reliningverfahren. Ebenfalls werden alle schadhafte Schächte saniert. Dies geschieht durch einen konventionellen Bauunternehmer.

In der Regenabwasserleitung in der Bahnhofstrasse fliesst einerseits der Tugbach und andererseits ist der Kanal ebenfalls eine Entlastungsleitung des AIB-Schmutzwasserkanals, welcher durch die Schutzzonen S2 und S3 führt. Dies bedeutet, dass bei starken und anhaltenden Regenfällen das Schmutzwasser über die Entlastungsleitung in die Birs geleitet wird. Diese Technik ist in allen Gemeinden üblich und mit den zuständigen Stellen des Kantons abgestimmt. Die bestehenden Schmutzwasserleitungen werden somit durch die Massnahme bei Starkregen entlastet.

Kanalsanierung Regenwasserkanal Bahnhofstrasse

Die Kanalsanierung des Regenwasserkanals Bahnhofstrasse erfolgt mittels Reliningverfahren. Vorgängig müssen aber einzelne Schächte durch einen Baumeister saniert respektive erstellt werden.

Von den untersuchten sieben Haltungen ist nur eine ohne Schaden, sodass auf eine Sanierung verzichtet werden kann. Die übrigen Haltungen müssen mittels Inlinertechnik saniert werden. Aufgrund verschiedener Querschnitte ist eine Sanierung mittels der Inlinertechnik relativ anspruchsvoll, was sich schlussendlich auch auf die Kosten auswirkt. Die Sanierung mittels Reliningverfahren bewirkt jedoch eine wesentlich günstigere Sanierung als ein Neubau am offenen Graben.

Die Ausschreibung für die Arbeiten sind anfangs Januar vorgenommen worden. In den Ausschreibungsunterlagen wurde jedoch ein Vermerk angebracht, dass die Ausführung von der Genehmigung der Sondervorlage durch die Gemeindeversammlung im März 2013 abhängig ist.

Kosten

Der Kostenvoranschlag beträgt CHF 270'000.--. Budgetiert wurden im Jahr 2012 CHF 80'000.--. Die Ausführung des Projekts ist im Jahr 2014 vorgesehen.

Budgetabweichungen

Die bisherigen Budgetbeträge basieren auf dem Werterhaltprojekt. Die Abweichungen erklären sich mit dem Umstand, dass bei der Erarbeitung des Projekts im Jahr 2010 auf Kanalfernsehaufnahmen aus dem Jahr 2000 (Erarbeitung GEP) abgestützt wurde.

Zwischenzeitlich sind die Kanäle ebenfalls weiter gealtert, die Schäden haben zugenommen und aufgrund des Alters reicht eine vorgesehene Sanierungsarbeit mittels Roboter (gemäss GEP) oft nicht mehr aus. Die Sanierung muss mittels Reliningverfahren erfolgen. Daher sind die Kosten höher als ursprünglich vorgesehen. Das Projekt Werterhalt wird im Jahr 2014 aktualisiert.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 3.03.2014 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 3.03.2014 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Sondervorlage für einen Kredit in der Höhe von CHF 270'000.-- zur Sanierung der Sauberwasserkanalisation Bahnhofstrasse zu genehmigen.

Traktandum 06 Sondervorlage, Beratung und Genehmigung des Kredits in der Höhe von CHF 260'000.-- zur Sanierung der Schmutzwasserkanalisation Steinjucharten

Ausgangslage

Aus den gleichen Gründen wie bei der Sanierung der Kanalisation in der Bahnhofstrasse (siehe Traktandum 05) haben sich beim vorliegenden Geschäft die finanziellen Rahmenbedingungen geändert.

Die Kanalsanierungsarbeiten im Steinjuchartenweg sowie im Bärenfelsweg waren für das Jahr 2013 vorgesehen.

Projekt

Kanalsanierung Steinjucharten-Bärenfelsweg

Die Kanalsanierung des Schmutzwasserkanals im Gebiet Steinjuchartenweg sowie ab Grellingerstrasse bis zum Anschluss an die Kanalisation im Bahnweg erfolgt mittels grabenlosem Roboter- und Reliningverfahren sowie im Neubau offen im Bereich Grellingerstrasse.

Das Roboterverfahren kommt in 5 Haltungen zum Einsatz, während 8 Haltungen mittels Relining saniert werden.

Die Realisierung des Neubaus offen (Schacht KS 266 – 286) erfolgt vor dem Ausbau der Grellingerstrasse durch den Kanton. Berücksichtigt sind hier Baumeisterkosten von CHF 10'000.--. Einerseits ist immer noch nicht bekannt, wann die Grellingerstrasse definitiv saniert wird und andererseits ergeben sich sehr wenige Synergien. Gleichzeitig kann aber die Kanalisation nicht beliebig in der Lage geändert werden.

Damit die Haltung zwischen den Kontrollschächten KS 251 – 252, SBB-Querung, saniert werden kann, müssen im Rahmen des Bauprojektes der SBB noch weitere Details abgeklärt werden. Die SBB saniert im Jahr 2014 ihre Gleisentwässerung, sodass die Gemeinde voraussichtlich von Synergien profitieren kann. Gemäss GEP ist für dieses Teilstück eine Kalibervergrösserung vorge-

sehen. Die Auswertung der Kanalfernsehaufnahmen zeigte, dass es innerhalb der Haltung KS 251 – 252 zu einem Kaliberwechsel kommt. Im Leitungskataster wie auch im GEP ist dieser kleine, aber doch wesentliche Unterschied noch nicht erfasst worden. Damit die Leitungen saniert werden können, muss im Bereich des Dimensionswechsels ein neuer Kontrollschacht gesetzt werden.

Im GEP ist für die Haltung eine Vergrösserung von Durchmesser 400 mm auf Durchmesser 600 mm vorgesehen. Im Rahmen der Kanalsanierung wurde auch der GEP auf seine Aktualität überprüft:

Im GEP ist die Entwässerung des Gebietes Hofaggerbühne über mehrere Kanäle (KS 277, KS 275 sowie über eine neue Kanalisation im Hofaggerweg-Gehrenweg) aufgezeigt. Es galt zu überprüfen, ob der Neubau einer neuen Kanalisation im Gebiet Hofaggerweg-Gehrenweg sich rechtfertigt und gleichzeitig, ob eine Vergrösserung des Kanals unter der SBB hindurch in Kauf genommen wird, oder ob es andere Möglichkeiten gibt. Die Überprüfung erfolgte einerseits hydraulisch und andererseits aufgrund von Begehungen vor Ort. Grundsätzlich ist das Einzugsgebiet der Kanalisation im Bereich SBB-Querung bekannt. Die hydraulische Überprüfung ergab, dass die bestehenden Verhältnisse ausreichen und keine Vergrösserung der SBB-Querung angezeigt ist unter der Voraussetzung, dass die Kanalisation Hofaggerweg-Gehrenweg mit dem grossen Einzugsgebiet Hofaggerbühne nicht angehängt wird. Gleichzeitig sind heute keine Rückstauprobleme bekannt.

Bei einer erneuten Begehung vor Ort wurde erkannt, dass der Erstellung des GEP für das Gebiet zwischen der heutigen Hofaggerbühne und der SBB-Anlage andere Vorstellungen über die zukünftige Nutzung zugrunde lagen. Das Gebiet ist heute Grünzone und ÖW-Zone. Da das Gebiet nicht wesentlich überbaut ist, ergeben sich heute keine Probleme. Bei einer Umzonung oder durch Baumaassnahmen infolge der Überbauung der Hofaggerbühne muss aber die Situation betreffend die Abwasserentsorgung geklärt werden. Im beiliegenden Plan ist die Situation planerisch dargestellt.

Für die Lösung des Problems zur Optimierung der sich stellenden Anforderungen und Bedürfnisse wird von den zuständigen Ingenieuren und dem Bauverwalter vorgeschlagen, dass ein Teil des Gebiets, d.h. Hofaggerbühne inkl. der Grünzone sowie der ÖW-Zone direkt unter den SBB-Geleisen an den Kanal im Bereich KS 257 entwässert wird. Auf eine Kanalisation im Hofaggerweg resp. Gehrenweg kann gleichzeitig verzichtet werden. Allenfalls müsste im Gehrenweg bis in die Nähe des KS 664 eine Leitung für die Strassenentwässerung gelegt werden.

Ebenfalls überprüft wird die hydraulische Wirksamkeit der Regenentlastung RA 252. Diese ist eine alte Forderung von Seiten des Kantons, welche im Rahmen der GEP – Genehmigung gestellt worden ist.

Die Ausschreibung für die Arbeiten sind anfangs Januar vorgenommen worden. In den Ausschreibungsunterlagen wird jedoch ein Vermerk angebracht, dass die Ausführung von der Genehmigung der Sondervorlage durch die Gemeindeversammlung im März 2013 abhängig ist.

Kosten

Der Kostenvoranschlag beträgt CHF 260'000.--. Budgetiert wurden im Jahr 2013 CHF 130'000.--. Die SBB wird im Rahmen der Erteilung eines Durchleitungsrechts zur Geleisentwässerung die Gemeinde voraussichtlich mit CHF 100'000.-- entschädigen. Dieser Betrag fliesst in die Abwasserkasse.

Die Ausführung des Projekts ist im Jahr 2014 vorgesehen.

Budgetabweichungen

Die bisherigen Budgetbeträge basieren auf dem Werterhaltkonzept. Die Abweichungen erklären sich mit dem Umstand, dass bei der Erarbeitung des Konzepts im Jahr 2010 auf Kanalfernsehaufnahmen aus dem Jahr 2000 (Erarbeitung GEP) abgestützt wurde.

Zwischenzeitlich sind die Kanäle ebenfalls weiter gealtert, die Schäden haben zugenommen und aufgrund des Alters reicht eine vorgesehene Sanierungsarbeit mittels Roboter (gemäss GEP) oft nicht mehr aus. Die Sanierung muss mittels Reliningverfahren erfolgen. Daher sind die Kosten höher als ursprünglich vorgesehen. Das Werterhaltkonzept wird im Jahr 2014 aktualisiert.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 3.03.2014 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 3.03.2014 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Sondervorlage für einen Kredit in der Höhe von CHF 260'000.-- zur Sanierung der Schmutzwasserkalisation Steinjucharten zu genehmigen.